

Grundumlagen 2014

Grundumlagenfestsetzung 2014

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 3 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen von den Fachverbandsausschüssen beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2014 enthalten. Die Beschlüsse der Fachverbände wurden im Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2013 und die Beschlüsse der Fachgruppen am 10. Dezember 2013 vom Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark genehmigt. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am 01.01.2014 in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, vorbehaltlich einer anderslautenden Beschlussfassung der Fachorganisationen, der halbe Satz zur Anwendung. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 14 WKG i.d.g.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Graz, im Dezember 2013

Innungen bzw. Fachvertretungen der Sparte **GEWERBE UND HANDWERK**

101 Landesinnung Bau

Die Grundumlage berechnet sich aus 6 Promille der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im vorhergegangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung eines fixen Mindestsatzes von EUR 180,00 und eines fixen Höchstbetrages von EUR 4.000,00 Für ruhende Gewerbeberechtigungen EUR 90,00 Für jede weitere Betriebsstätte. EUR 180,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 13.04.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

102x Fachvertretung der Steinmetze

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2%

Grundbetrag EUR 75,00
Mindestbetrag EUR 362,00
Höchstbetrag EUR 1.521,00
jede weitere Berechtigung - Grundbetrag EUR 143,50
Steinbildhauer - Grundbetrag pro Berechtigung EUR 362,00
Steinbildhauer als weitere Berechtigung EUR 0,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: die Hälfte

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss
Beschlussdatum: 24.05.2013

103 Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Für die Berufszweige Dachdecker und Spengler
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,5%

mindestens EUR 178,10
höchstens EUR 493,70
für die 2. Berechtigung in den Berufszweigen Dachdecker und Spengler EUR 427,50
für jede weitere Berechtigung in den Berufszweigen Dachdecker und Spengler EUR 203,60
für jede ruhende Berechtigung EUR 89,10

Für den Berufszweig der Glaser
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,9%

mindestens EUR 213,10
höchstens EUR 702,30
jede weitere Berechtigung zusätzlich EUR 295,20
für jede ruhende Berechtigung EUR 101,80
Sonderumlage (Normenbezug) für alle Berufszweige für die erste Berechtigung EUR 45,80

Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2012) sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses vom 02. Oktober 2012. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet

Beschluss der Fachgruppentagung am 02.10.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Sockelbetrag EUR 190,00 und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse

abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen in Höhe von 0,85 Prozent.

insgesamt maximal EUR 2.500,00
Ruhende Berechtigungen EUR 95,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

105 Landesinnung der Maler und Tapezierer

Für die Berufszweige Maler (ausgenommen der Maler und Anstreicher)
Sockelbetrag: Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,0%. EUR 0,00

Mindestens EUR 101,00
Höchstens EUR 801,70
Für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung. EUR 101,00
Ruhend EUR 50,50

Für den Berufszweig der Maler und Anstreicher
Sockelbetrag: Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1%. EUR 0,00

Mindestens EUR 174,30
Höchstens EUR 1.138,70
Für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung. EUR 174,30
Ruhend EUR 87,10

Abzüglich € 58,10 pro Lehrling (Maler und Anstreicher) Stichtag 1.1. des jeweiligen Vorschreibungsjahres bei GU für den Hauptbetrieb (max. € 464,80 Abzug; Reduktion bis max. € 116,20 Grundumlage).

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufszweigen geht die der Maler und Anstreicher vor. Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2010) sowie die Beträge des Grundumlagen 2010 Beschlusses.

Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Für die Berufszweige Tapezierer
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1%

Mindestens EUR 305,40
Höchstens EUR 1.119,70
Für jede weitere Berechtigung EUR 203,60
Ruhensatz erste Berechtigung EUR 152,70
Ruhensatz weitere Berechtigung. EUR 101,80

Alle angeführten Beträge für die Berufszweige der Tapezierer werden wertbeständig beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat August errechnete Indexzahl (gerechnet ab August 2012) sowie die Beträge des Grundumlagen 2013 Beschlusses. Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet.

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

106 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Bauhilfsgewerbe
Sockelbetrag EUR 0,00

Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1%.

Für den Hauptbetrieb - mindestens EUR 150,00
Für den Hauptbetrieb - maximal EUR 320,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 75,00
Für den Hauptbetrieb - Betonwarenerzeuger - mind. EUR 260,00

Für den Hauptbetrieb - für Betonwarenerzeuger - max.	EUR	520,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	130,00
Für den Hauptbetrieb - für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen - mindestens)	EUR	200,00
Für den Hauptbetrieb - für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen - maximal)	EUR	400,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	100,00
Für den Berufszweig der Bodenleger		
Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,6 Prozent.		
mindestens	EUR	240,00
höchstens.	EUR	800,00
ruhende Berechtigung	EUR	90,00

Für den Berufszweig der Pflasterer		
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 %.		
mindestens	EUR	250,00
höchstens.	EUR	600,00
ruhende Berechtigungen	EUR	125,00

Sondergrundumlage Transportbeton Bundeswerbung und Normenbezug für die erste Berechtigung		
	EUR	745,00
Ruhensatz für Transportbeton		
	EUR	372,50

Sondergrundumlage Normenbezug für folgende Berufszweige, je Mitglied: Brunnenmeister; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung; Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung, eingeschränkt auf Vollwärmeschutz; Bauwerksabdichter; Schwarzdecker; Stuckateure und Trockenausbauer; Stuckateur eingeschränkt auf Maschinenputz; Trockenausbau; Gipsler; Betonwarenerzeuger; Pflasterer; Bodenleger; Estrichhersteller und Belagverleger		
	EUR	45,00
Ruhensatz für alle übrigen Berufszweige jeweils 50 % des Mindestsatzes.		

Beschluss der Fachgruppentagung am 27.10.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

107 Landesinnung Holzbau

Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%.

Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.

mindestens	EUR	200,00
höchstens.	EUR	3.200,00
für jede weitere Berechtigung	EUR	200,00
Sonderumlage je Mitglied für die erste Berechtigung (Normenbezug und Lobbyingtätigkeit von Holzbau Austria)		
	EUR	135,00
Für ruhende Berechtigungen wird 50% des Mindestsatzes bzw. der Sonderumlage berechnet.		

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.10.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

108 Landesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe

für alle Berechtigungen die dem Bereich Tischler zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von		
	EUR	140,00
plus 1,2% der Summe aller für das vorher gehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil),		
mindestens jedoch	EUR	140,00
und höchstens.	EUR	2.035,00
Für jede weitere Berechtigung	EUR	30,00
Bei Betriebsgründung im ersten Jahr	EUR	140,00

Bei Betriebsübernahme (Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern, Schwiegereltern, Ehegatten) durch Deszendenten (Kinder oder Enkelkinder) sowie von Schwiegerkindern durch Übergabe oder im Erbwege: Berechnungsgrundlage wie oben mit Beitragsatz des Übergabebetriebs.

Bei Firmenumwandlung: Für die Berechnungsgrundlage wird das vor der Firmenumwandlung bestehende Unternehmen herangezogen.

Ruhende Betriebe	EUR	70,00
Pro Lehrling reduziert sich die Grundumlage um	EUR	22,00

Für alle Berechtigungen die den Bereichen Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von		
	EUR	140,00
plus 1% der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres		
Höchstens	EUR	300,00
Für jede weitere Betriebsstätte.	EUR	70,00
Ruhende Berechtigung	EUR	70,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 30.04.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

109x Fachvertretung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner

1. Berufszweig Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer:

Fixbetrag pro Berechtigung.	EUR	250,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen		
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	125,00
Anteil von 3 % von der an die GKK zu leistende Sozialversicherungs-summe (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) des vergangenen Jahres mit Höchstbetrag		
	EUR	700,00

2. Berufszweig Wagner:

Fixbetrag pro Berechtigung.	EUR	160,00
ganzjährig ruhende Berechtigung		
gem. § 123 Abs. 14 WKG	EUR	80,00
Anteil von 3 % von der an die GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitrags-summe (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) des vergangenen Jahres mit Höchstbetrag		
	EUR	455,00

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss
Beschlussdatum: 29.09.2010 bzw. 01.06.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

110 Landesinnung der Metalltechniker

Sockelbetrag	EUR	220,00
und zusätzlich 1,7 Promille von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen.		
Höchstgrenze	EUR	600,00
Weitere Berechtigungen	EUR	220,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	110,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 10.04.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

111 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Sockelbetrag von	EUR	152,10
und von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 8,19 Promille.		
insgesamt maximal	EUR	1.989,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	65,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 26.09.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

112 Landesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker

Sockelbetrag	EUR	140,00
Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus einem Promillesatz von 3,5 der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen des Vorjahres.		
Insgesamt maximal	EUR	1.400,00

Ruhende Berechtigungen EUR 65,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

113x Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

Sockelbetrag EUR 150,00
Zuschlag von 0,5% der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil) des vergangenen Kalenderjahres.
Höchstens EUR 2.500,00
Weitere Betriebsstätte EUR 150,00
Ruhende Berechtigung EUR 75,00

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss
Beschlussdatum: 16.09.2010
Der gefasste Beschluss bis auf weiteres für die Folgejahre.

114 Landesinnung der Mechatroniker

Sockelbetrag EUR 160,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,5 Promille.
Höchstgrenze EUR 500,00
Weitere Berechtigungen EUR 160,00
Ruhende Berechtigungen EUR 80,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 05.05.2010
Der gefasste Beschluss gilt ab 2012 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

115 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

Sockelbetrag EUR 190,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent.
Ruhende Berechtigungen EUR 95,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 380,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 17.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt ab 2012 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

116 Landesinnung der Kunsthandwerker

Gold- Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher
Sockelbetrag EUR 200,00
einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) EUR 100,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 400,00

Musikinstrumentenerzeuger
Sockelbetrag EUR 200,00
einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) EUR 100,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 400,00

Buchbinder, Kartonagenwaren- und Etuierzeuger
Sockelbetrag EUR 200,00
einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) EUR 100,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 400,00

Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände
Sockelbetrag EUR 150,00
einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) EUR 75,00
Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 300,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 09.11.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

117 Landesinnung Mode und Bekleidungstechnik

Für alle Berechtigungen in den Bereichen Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler zugeordnet sind:
Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 300,00
und 2 Promille des Umsatzes für das zweitvorangegangene Kalenderjahr. Dieser variable Betrag wird nur einmal pro Mitgliedsbetrieb für die Stammberechtigung verrechnet.

Für jede weitere Berechtigung EUR 300,00
Für ruhende Berechtigungen EUR 150,00
Bei nicht gemeldeten Umsatzzahlen wird ein Jahresumsatz von mindestens € 120.000,00 angenommen.

Bei Neugründungen ist der Sockelbetrag von € 300,00 zu entrichten.
Für alle Berechtigungen die dem Bereich Bekleidungsgewerbe zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 200,00
Plus 1,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).

Mindestens jedoch der Sockelbetrag EUR 200,00
und höchstens. EUR 400,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 200,00
Für ruhende Berechtigungen EUR 100,00

Für alle Berechtigungen die den Bereichen Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler zugeordnet sind:

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 165,00
Plus 1% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).

Mindestens jedoch der Sockelbetrag EUR 165,00
und höchstens. EUR 400,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 85,00
Für ruhende Berechtigungen EUR 82,50

Für alle Berechtigungen die den Bereichen Textilreiniger, Wäscher und Färber zugeordnet sind:

Fester Betrag: Sockelbetrag EUR 260,00
Zuschlag von 3%o der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres.

Sockelbetrag für weitere Betriebsstätten EUR 170,00
Ruhende Berechtigung EUR 130,00
Höchstgrenze pro Standort EUR 2.900,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 19.06.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

118 Landesinnung der Gesundheitsberufe

Berufszweig Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher Sockelbetrag:

a) für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen für die erste Berechtigung EUR 230,00

b) für den Berufszweig der Orthopädieschuhmacher für die erste Berechtigung EUR 430,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille.

Höchstgrenze EUR 1.200,00
Weitere Berechtigungen:

a) für Schuhmacher, Maßschuhmacher, Erzeuger von Schuhwaren, Erzeuger von Patschen und Filzschuhen, Holzschuhmacher und der Reparatur von Schuhen EUR 230,00
b) für den Berufszweig der Orthopädieschuhmacher . . . EUR 430,00

Berufszweig Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker Sockelbetrag:

a) Für den Berufszweig Augenoptiker für die erste Berechtigung EUR 950,00
für jede weitere Berechtigung EUR 550,00

b) Für den Berufszweig Kontaktlinsenoptiker für jede Berechtigung EUR 550,00

- c) Für den Berufszweig Hörgeräteakustiker für jede Berechtigung EUR 235,00
- d) Für Bandagisten, Glasaugenerzeuger, Orthopädietechniker und Niederwarenerzeuger für jede Berechtigung . . . EUR 150,00 und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille Höchstgrenze EUR 1.500,00
- Berufszweig der Zahntechniker
Sockelbetrag und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 10 Promille EUR 480,00
Höchstgrenze EUR 1.150,00
Ruhende Berechtigungen EUR 240,00
- Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

119 Landesinnung der Lebensmittelgewerbe

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus:
Ein fester Betrag, gestaffelt nach der Anzahl der Berechtigungsarten (erste Berechtigung und jede weitere Berechtigung) und für Mühlen ein Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei wenn eine Meldung an die AMA vorliegt, die Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird, für Mischfutterhersteller ein Zuschlag in EUR pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Fester Betrag
für die 1. Berechtigung zur Fachgruppe EUR 265,00
für jede weitere Berechtigung zur Fachgruppe EUR 265,00
ruhende Berechtigungen EUR 132,50

Der variable Betrag der Grundumlage berechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:
Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,25

Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:
F1 (Mineral, Beimischfutter, Einmischraten 0,1-5%)
Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,60

F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1% sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter)
Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,30

F3 (Fertigfutter) Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,10

Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt EUR 265,00
Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt pro Berechtigung EUR 1.050,00

Die Grundumlage des Berufszweiges Bäcker setzt sich wie folgt zusammen:
Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 190,00 plus 0,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).
Mindestens jedoch EUR 225,00
und höchstens EUR 1.500,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 150,00
ruhende Berechtigung EUR 110,00

Die Grundumlage des Berufszweiges Konditoren setzt sich wie folgt zusammen:
Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag für die 1. Berechtigung von EUR 230,00 plus 0,15% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteil).

- Mindestens jedoch EUR 250,00
und höchstens EUR 600,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 250,00
ruhende Berechtigung EUR 125,00

Die Grundumlage des Berufszweiges Fleischer setzt sich wie folgt zusammen:
Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von EUR 370,00 plus 1,5 Promille der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) und höchstens EUR 1.000,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 370,00
ruhende Berechtigung EUR 185,00

Die Grundumlage des Berufszweiges Nahrungs- und Genussmittelgewerbes setzt sich wie folgt zusammen:
Aus einem festen Betrag nach Berufszweigsindex (FOO) und für folgende Berechtigungsarten (Spirituosen- bzw. Limonadenerzeuger /Lohn-, Handelsmostereien bzw. Obstpresser) und einem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, und zusätzlich für Milchverarbeiter (Molker und Käser oder sinngemäße Berechtigungen) einem nach der Menge der Verarbeitungsmilch gestaffelten Betrag.
Der feste Betrag für jede Berechtigung ist EUR 220,00
Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beiträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.
Stufe 1 (EUR 1,00 bis zum höchstmöglichen Euro-Betrag) 0,2%.
Der Höchstbetrag der Grundumlage für die Summe des festen Betrages und des variablen Betrages beträgt EUR 590,00
Der zusätzliche Betrag für Milchverarbeiter wird wie folgt gestaffelt:
10.000.001 kg Vm/J - 50.000.000 kg Vm/J EUR 900,00
50.000.001 kg Vm/J - 75.000.000 kg Vm/J EUR 1.700,00
75.000.001 kg Vm/J - 100.000.000 kg Vm/J EUR 2.900,00
Über 100.000.000 kg Vm/J EUR 4.200,00
ruhende Berechtigung EUR 110,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.05.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

120 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung in der Höhe von EUR 237,00 und einem Promillesatz der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Promillesatz beträgt 0. Für jede weitere Betriebsstätte. EUR 237,00

Mitglieder, die eine Berechtigung als gewerblicher Masseur haben EUR 237,00
Mitglieder, die eine Berechtigung als freiberuflicher Heilmasseur haben EUR 237,00
Mitglieder, die sowohl die Berechtigung als gewerblicher Masseur als auch als freiberuflicher Masseur haben, zahlen für jede Berechtigung EUR 118,50

Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages EUR 474,00
ruhende Berechtigung (ganzes Jahr). EUR 118,50

Beschluss der Fachgruppentagung am 28.06.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

121 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von € 310,00 jeweils für folgende Berechtigungsarten: Floristen (z.B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.), Landschaftsgärtner (z.B. Landschaftsgestalter etc.), Friedhofsgärtner / sonstige Berechtigungen und einem Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser variable Betrag beträgt 0.
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe von juristischen Personen in 2-facher Höhe zu entrichten.
Fester Betrag (Mindestbetrag) EUR 310,00

Höchstbetrag EUR 15.000,00
Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) EUR 155,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 18.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

122 Landesinnung der Berufsfotografen

Fester Betrag:
Für Voll- u. Pressefotografen EUR 190,00
Für Fotokopierer und Lichtpauser EUR 180,00
Fix Beträge an Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres EUR 0,00
Weitere Betriebsstätte EUR 100,00
Zuschlag pro Mitarbeiter EUR 10,00
Fotoautomat je weiterer Standort EUR 100,00
Ruhende Berechtigungen jeweils 50%
Werbebeitrag für Voll- und Pressefotografen EUR 30,00
Beitrag RSV (Rechtsschutzverband) für Voll- und Pressefotografen EUR 15,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

123 Landesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Für alle Berechtigungen die dem Bereich chemische Gewerbe zugeordnet sind:
Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 170,00
Zuschlag von 5‰ der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres
Höchstens EUR 600,00
Ruhende Berechtigung EUR 85,00
Für alle Berechtigungen die den Bereichen Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger zugeordnet sind:
Sockelbetrag EUR 240,00
Zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,65 Prozent
Insgesamt maximal EUR 1.800,00
Ruhende Berechtigung EUR 120,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

124 Landesinnung der Friseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag (Sockelbetrag) von € 247,00 pro Berechtigung und einem Prozentsatz von 1 %

der an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des Vorjahres. Der Mitarbeiterzuschlag entfällt.
Fester Betrag (Sockelbetrag) pro Berechtigung EUR 247,00
Ruhende Betriebe (ganzes Jahr) EUR 123,50
Für jede weitere Berechtigung EUR 247,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 13.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

125A Landesinnung der Rauchfangkehrer

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag für die erste Berechtigung EUR 210,00
einem Zuschlag pro Mitarbeiter (ohne Lehrling) von . EUR 58,00
und 0% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres
für jede weitere Berechtigung EUR 210,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 09.04.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

125B Landesinnung der Bestatter

Basisbetrag pro Hauptbetrieb von EUR 200,00
Zuzüglich pro Geschäftsfall des Vorjahres EUR 1,40
Weitere Betriebsstätte EUR 100,00
Ruhende Betriebe 50% des Basisbetrages
Beschluss der Fachgruppentagung am 15.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

126 Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister

Fester Betrag
Berufszweig Bewachungsgewerbe (0300),
Berufszweig Berufsdetektive (0200),
Berufszweig Lebens- und Sozialberater (psychologische Berater) (0705),
Berufszweig Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater) (0710),
Berufszweig Lebens- und Sozialberater
(sportwissenschaftliche Berater) (0715) EUR 120,00
Berufszweig Personaldienstleister
(Arbeitskräfteüberlasser) (1410) EUR 150,00
Berufszweig Patentausüßer und -verwerter (9945) . . EUR 50,00
Berufszweig selbständige Personenbetreuer (1700) . . EUR 80,00
Berufszweig Sprachdienstleistungen (9950) EUR 120,00
zuzüglich einem Zuschlag von 0 % der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres - und zwar dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil.
alle übrigen Berechtigungsinhaber EUR 100,00
Beschluss der Fachgruppentagung am 14.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte Industrie

201x Fachvertretung Bergwerke und Stahl

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:
Fachverband: 1,08‰
Sondergrundumlage: 0,07‰
Gesamt: 1,15‰
Mindestbetrag EUR 70,00
Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 03.06.2013
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011
Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

202x Fachvertretung der Mineralölindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:
Fachverband: 1,30‰
Sondergrundumlage: 0,00‰
Gesamt: 1,30‰

Mindestbetrag EUR 70,00
Betrag für ruhende Berechtigung EUR 14,50
Fachverbandsausschussbeschluss vom 06.06.2013
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011
Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

203x Fachvertretung der Stein- und keramischen Industrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:
Fachverband: 3,47‰
Sondergrundumlage: 0,13‰
Gesamt: 3,60‰
Mindestbetrag EUR 70,00
Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00
Fachverbandsausschussbeschluss vom 20.08.2013
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011
Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

204x Fachvertretung der Glasindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,59‰

Sondergrundumlage: 0,08‰

Gesamt: 1,67‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 23.05.2013

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

205x Fachvertretung der chemischen Industrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,80‰

Sondergrundumlage: 0,10‰

Gesamt: 1,90‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 25.04.2013

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

206x Fachvertretung der Papierindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,52‰

Sondergrundumlage: 0,08‰

Gesamt: 1,60‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 19.06.2013

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

207x Fachvertretung der Papierverarbeitenden Industrie Österreichs

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,77‰

Sondergrundumlage: 0,13‰

Gesamt: 2,90‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 18.06.2013

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

208x Fachvertretung der Film- und Musikindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 4,80‰

Mindestbetrag EUR 180,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 90,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 03.06.2013

209x Fachvertretung der Bauindustrie

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Fixbetrag pro Stammfirma EUR 2.180,19

Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub): 0,40%

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Anteil von Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub): 0,40%

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

Fixbetrag pro Stammfirma EUR 2.180,19

Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme: 0,40%

Mindestbetrag EUR 0,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß

§ 123 Abs.14 WKG EUR 0,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 12.06.2012

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

210 Fachgruppe der Holzindustrie

Berufszweig Sägewerksunternehmungen

4,60‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Mindestbeitrag (Jahreseinschnitt vom 1 bis 167 fm) EUR 50,00

Zusätzliche Sonderumlage

Pro verschnittenem Festmeter (Handels- u. Lohnschnitt)

auf Basis Jahreseinschnitt des vergangenen Jahres EUR 0,30

Für Mitgliedsbetriebe ohne Einschnitt und ganzjährig ruhende Betriebe keine zusätzliche Sonderumlage.

Berufszweig sonstige holzverarbeitende Industrie: 4,60‰ von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

211x Fachvertretung der Nahrungs- u. Genussmittelindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 3,42‰

Sondergrundumlage: 0,06‰

Gesamt: 3,48‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 04.06.2013

Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

212x Fachvertretung der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie

Berufszweig Bekleidungsindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 3,47‰

Sondergrundumlage: 0,08‰

Gesamt: 3,55‰

Mindestbetrag EUR 235,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 117,50

Berufszweig Textilindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,07‰

Sondergrundumlage: 0,08‰

Gesamt: 2,15‰

Mindestbetrag EUR 150,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 75,00

Berufszweig Schuh- und Lederwarenindustrie
kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,73‰
Sondergrundumlage: 0,07‰
Gesamt: 2,80‰

Mindestbetrag EUR 200,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 100,00

Berufszweig Ledererzeugende Industrie
kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 1,39‰
Sondergrundumlage: 0,05‰
Gesamt: 1,44‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 05.06.2013
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

213x Fachvertretung der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 5,50‰
Sondergrundumlage: 0,07‰
Gesamt: 5,57‰

Mindestbetrag EUR 150,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 75,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 15.05.2013
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

214x Fachvertretung der Gießereiindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 3,40‰
Sondergrundumlage: 0,10‰
Gesamt: 3,50‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 16.05.2013
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

215x Fachvertretung NE-Metallindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 2,50‰
Sondergrundumlage: 0,10‰
Gesamt: 2,60‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 07.06.2013
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

216 Fachgruppe Maschinen & Metallwaren

0,78‰ von der kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2010

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

217x Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 0,56‰
Sondergrundumlage: 0,07‰
Gesamt: 0,63‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 12.09.2013
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

218x Fachvertretung der Elektro- und Elektronikindustrie

kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres:

Fachverband: 0,95‰
Sondergrundumlage: 0,05‰
Gesamt: 1,00‰

Mindestbetrag EUR 70,00

Betrag für ruhende Berechtigung EUR 35,00

Fachverbandsausschussbeschluss vom 21.06.2013
Beschlussfassendes Organ für die Sondergrundumlage: Präsidium der Landeskammer am 14.04.2011

Der Beschluss für die Sondergrundumlage gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Gremien bzw. Fachvertretungen der Sparte HANDEL

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels

Fester Betrag
uneingeschränktes Handelsgewerbe

Hauptbetreuungsgremium EUR 133,00

Nebenbetreuungsgremium EUR 22,00

eingeschränktes Handelsgewerbe
Lebensmittelgroßhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln) EUR 69,00

eingeschränktes Handelsgewerbe Lebensmitteleinzelhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln) EUR 47,00

eingeschränktes Handelsgewerbe Lebensmittelhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln) EUR 116,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

302 Landesgremium der Tabaktrafikanter

Bei einem Jahresumsatz

EUR 36.300,00 EUR 65,00

EUR 72.600,00 EUR 78,00

EUR 145.300,00 EUR 90,00

EUR 363.300,00 EUR 138,00

EUR 581.300,00 EUR 216,00

EUR 726.700,00 EUR 348,00

über EUR 726.701,00. EUR 390,00

Fester Betrag: Lottokollekturen (ausgenommen Tabaktrafikanter, die entsprechend ihrer Tabakumsätze bereits grundumlagepflichtig sind) EUR 65,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.12.2010

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten:

- a) Einfachsortimenter im Drogistengewerbe und Pharmagroßhandel (BZ 105 und 225) EUR 173,00
Einfachsortimenter, sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, die nicht die Zugehörigkeit zum Drogistengewerbe oder Pharmagroßhandel nach sich ziehen (BZ 200, 205, 300, 400) EUR 86,00
- b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). EUR 134,00
Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuung) EUR 86,00

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

304A Landesgremium des Weinhandels

- Fester Betrag eingeschränktes Handelsgewerbe . . . EUR 450,00
Fester Betrag uneingeschränktes Handelsgewerbe
Hauptbetreuungsgremium EUR 450,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 75,00
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

304B Landesgremium des Agrarhandels

- Fester Betrag eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 100,00
Fester Betrag uneingeschränktes Handelsgewerbe
Hauptbetreuungsgremium EUR 150,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 22,00
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 05.04.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

305 Fachgruppe des Energiehandels

- Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe . . EUR 160,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe
Hauptbetreuungsgremium EUR 160,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 30,00
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

- Fester Betrag eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 160,00
Maronibrater und Christbaumhändler EUR 100,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe

- Hauptbetreuungsgremium EUR 160,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 26,00
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 06.09.2011

Der gefasste Beschluss bis auf weiteres für die Folgejahre.

307 Landesgremium des Außenhandels

- Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe . . EUR 80,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe
Hauptbetreuungsgremium EUR 180,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 48,00
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln

Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten:

- a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe und Vermietung von Sportartikeln EUR 72,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). EUR 139,00
c) nebenbetreute Betriebe bzw. Listenmitgliedschaften EUR 72,00
d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikel (BZ 1235, Handel mit Raucherbedarf). EUR 72,00

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

309 Landesgremium des Direktvertriebes

- Fester Betrag Direktvertrieb EUR 100,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe
Hauptbetreuungsgremium EUR 127,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 21,00
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 25.10.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

310 Landesgremium des Papier- und Spielwarenhandels

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

- a) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe EUR 72,00
b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). EUR 143,00
c) Nebenbetreute Berechtigungen EUR 72,00
d) Einzelhandel mit Trafiknebenartikel (BZ 125, Papiereinzelhandel im Rahmen einer Tabaktrafik). EUR 37,00
e) Großhandel mit Trafiknebenartikel EUR 37,00

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder

sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

311 Landesgremium der Handelsagenten

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter und Mitgliedsarten:

- a) Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes
Handelsgewerbe EUR 96,00
- b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe
(Hauptbetreuung). EUR 180,00
- c) nebenbetreute Berechtigungen EUR 48,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

312 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Ein fester Betrag und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

- a) Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes
Handelsgewerbe EUR 147,00
- b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe
(Hauptbetreuung). EUR 198,00
- c) nebenbetreute Betriebe bzw.
Listenmitgliedschaften EUR 33,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

313 Landesgremium des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels

- Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe
alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbe-
berechtigungen EUR 55,00
- Pyrotechnikhandel. EUR 18,00

- Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe
Hauptbetreuungsgremium EUR 129,00
- Nebenbetreuungsgremium EUR 21,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

314 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

- Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe. . . EUR 32,00
- Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe
Hauptbetreuungsgremium EUR 135,00
- Nebenbetreuungsgremium EUR 22,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

315 Landesgremium des Fahrzeughandels

- Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe
Automobilhandel EUR 135,00
- alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbe-
berechtigungen EUR 135,00

- Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe
Hauptbetreuungsgremium EUR 135,00
- Nebenbetreuungsgremium EUR 22,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2013

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

316x Fachvertretung des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Fester Betrag mit Umlagenstaffelung nach Rechtsform gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung.

- a) Einfachsorbitimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe aus-
genommen Medizinproduktehändler, die am selben Standort über
das uneingeschränkte Handelsgewerbe verfügen und aufgrund der
Hauptbetreuung im Gremium 316 bereits
umlagepflichtig sind. EUR 89,00

- b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe
(Hauptbetreuung). EUR 125,00

- c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw.
Listengemeinschaft EUR 20,00

Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: die Hälfte

Beschlussfassendes Organ: Bundesgremialausschuss

Beschlussdatum: 12.06.2013

317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels

- Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe. . . EUR 80,00
- Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe
Hauptbetreuungsgremium EUR 135,00

- Nebenbetreuungsgremium EUR 50,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels

Fester Betrag pro Berechtigung für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten:

- a) Einfachsorbitimenter sowie eingeschränkte
Handelsgewerbe EUR 60,00

- b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes
Handelsgewerbe - Hauptbetreuung. EUR 125,00

- c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften - Ne-
benbetreuung EUR 20,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn die Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

319 Landesgremium des Sekundärrohstoff- und Altwarenhandels

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedschaftsarten:

- a) Einfachsorbitimenter sowie auf Altwarenhandel eingeschränktes Han-
delsgewerbe (BZ 300) EUR 89,00

- Einfachsorbitimenter sowie auf Sekundärrohstoffhandel einge-
schränktes Handelsgewerbe (BZ 100) EUR 177,00

- b) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe
(Hauptbetreuung). EUR 177,00

- c) Nebenbetreute Berechtigungen bzw.
Listenmitgliedschaften EUR 89,00

- d) Sammler EUR 177,00

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2012. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

320 Landesgremium der Versicherungsagenten

Fester Betrag EUR 200,00
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.03.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Grundumlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO. 1994 in der Fassung des BGBl I 111/2002

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gemäß § 5 Abs.

2 GewO. 1994 ohne fachliche Beschränkung (ehemals Gemischtwarenhandel, Gemischtwarenkleinhandel oder Gemischtwarengroßhandel i.S. des § 57 a Abs. 4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) sowohl in jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs. 4 HKG (* § 44 Abs.3 WKG) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.

2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs. 4 HKG (* § 123 Abs. 7 WKG) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.

3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs 2 GewO1994 ausgeübt werden, ist gemäß § 57 a Abs. 4 HKG (* § 123 Abs.7 WKG) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.

4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.

5. Diese Regelung wurde erstmals in der Zeitschrift „mut“ in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart.

Es gelten die Bezug habenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 - WKG BGBl. I Nr. 103/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2006.

Fachvertretungen der Sparte BANK UND VERSICHERUNG

401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

Berufszweig Banken:
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,934%
Mindestbetrag EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung EUR 0,00

Berufszweig Casinos Austria und Lotterien:
a) Klassenlotteriegeschäftsstellen: Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekanntgegebene Gesamtumsatz der 174. und 175. Klassenlotterie: 0,140%
b) Österreichische Lotterien GmbH: Der Umsatz aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2012): 0,047%
c) Casinos Austria AG: der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2012): 0,302%
Mindestbetrag EUR 8,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung EUR 4,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 09.10.2013

402x Fachvertretung der Sparkassen

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,881%
Mindestbetrag EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG EUR 0,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 02.09.2013

403x Fachvertretung der Volksbanken

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,065%
Mindestbetrag EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung EUR 0,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 11.09.2013

404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 1,081%
Mindestbetrag EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG EUR 0,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 04.06.2013

405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres: 0,84%
Mindestbetrag EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG EUR 0,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 07.06.2013

406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

1. Versicherungsunternehmen: Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres excl. Provisionen: 0,89%
Mindestbetrag EUR 0,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen EUR 0,00

2. Kleine Versicherungsvereine: Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahr für:

2.1. Sach- /Rückversicherer: 4,60%
Mindestbetrag EUR 25,44
Höchstbetrag EUR 7.000,00
Ganzjährig ruhende Berechtigung EUR 12,00

2.2. Viehversicherer: 3,80%
Mindestbetrag EUR 25,44
Höchstbetrag EUR 4.542,05
Ganzjährig ruhende Berechtigung EUR 12,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 03.10.2013

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

501x Fachvertretung der Schienenbahnen

Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt folgendes pro Berechtigung:

- a) Ein fester Betrag von EUR 0,00
 b) Ein Anteil von ... v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffe- lung:
 Lohn-Gehaltssumme von EUR 0 bis EUR 0 Mio. ein Anteil von 0,0%
 Lohn-Gehaltssumme von mehr als EUR 0 Mio. ein Anteil von 0,0%
 c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres) von EUR 22,00
 sowie einen Mindestbetrag von. EUR 350,00

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: die Hälfte
 Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 26.05.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre

502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schiff- fahrtunternehmen

Gelegenheitsverkehr mit Autobussen:

- a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen
 Kategorie 1: erste Berechtigung EUR 0,00
 Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere EUR 0,00
 b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug laut Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge EUR 75,00

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Kraftfahrlinienverkehr mit Autobussen:

- a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:
 Kategorie 1: erste Berechtigung EUR 88,00
 Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere EUR 88,00
 b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag)
 je gemeldeten Autobus EUR 0,00

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gemäß VO (EWG) 2407/92 (Linie):

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 500,00 und einem Zuschlag pro Berechtigung
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A EUR 50,00
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B EUR 50,00
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C EUR 50,00
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D EUR 50,00
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E EUR 50,00
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F EUR 50,00
 je Drehflügler (Hubschrauber) EUR 50,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres)

Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigungen gemäß § 102 LFG (Be- darfsverkehr):

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 250,00

Luftfahrzeugvermietungsunternehmen:

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 200,00 und einem Zuschlag pro Berechtigung
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A EUR 20,00
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B EUR 20,00
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C EUR 20,00
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D EUR 20,00
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E EUR 20,00
 je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F EUR 20,00
 je Drehflügler (Hubschrauber) EUR 20,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich jeweils zum 01.01. des laufenden Jahres)

Flugplätze:

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für
 Flughäfen EUR 500,00
 Flugfelder EUR 200,00
 Heliport EUR 100,00

Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen:

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 150,00

Andere Luftfahrtunternehmen:

- Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 100,00

Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote):

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) EUR 100,00
 pro Betriebsmittel:
 bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug . EUR 30,00
 13 bis 50 Personen pro Fahrzeug EUR 30,00
 51 bis 150 Personen pro Fahrzeug EUR 30,00
 151 bis 250 Personen pro Fahrzeug EUR 30,00
 251 bis 400 Personen pro Fahrzeug EUR 30,00
 über 400 Personen pro Fahrzeug EUR 30,00
 ruhende Berechtigung EUR 50,00

Überfuhren/Rollföhren:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) EUR 50,00
 pro Betriebsmittel EUR 0,00
 ruhende Berechtigung EUR 25,00

Segelschulen:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) EUR 50,00
 pro Betriebsmittel EUR 0,00
 ruhende Berechtigung EUR 25,00

Schiffsföhlerschulen / Motorbootschulen:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) EUR 80,00
 pro Betriebsmittel EUR 0,00
 ruhende Berechtigung EUR 40,00

Vermietung von Schiffen aller Art:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) EUR 80,00
 pro Betriebsmittel EUR 0,00
 ruhende Berechtigung EUR 40,00

Rafter:

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) EUR 10,00
 pro Betriebsmittel EUR 5,00
 ruhende Berechtigung EUR 5,00

Andere Schifffahrtsunternehmen (z.B. Vertretung von Schifffahrts- unternehmen):

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen.

- pro Berechtigung (Konzession) EUR 50,00
 pro Betriebsmittel EUR 0,00
 ruhende Berechtigung EUR 25,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2010

Der gefasste Beschluss bis auf weiteres für die Folgejahre.

503 Fachgruppe der Seilbahnen

- Schlepplifte unter 300 m EUR 59,00
 Schlepplifte über 300 m EUR 98,00
 1er und 2er-Sesselbahnen/-lifte EUR 360,00
 (ab) 3er-Sesselbahnen EUR 460,00
 Kabinenbahnen/-lifte EUR 600,00
 Bandföhrenderer und Sonstige EUR 50,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

504 Fachgruppe der Spediteure

Speditionen	
0 bis 10 Beschäftigte	EUR 320,00
11 bis 25 Beschäftigte	EUR 550,00
26 bis 50 Beschäftigte	EUR 850,00
51 bis 100 Beschäftigte	EUR 1.200,00
101 bis 200 Beschäftigte	EUR 1.500,00
201 bis 300 Beschäftigte	EUR 1.800,00
301 bis 400 Beschäftigte	EUR 2.100,00
über 400 Beschäftigte	EUR 2.500,00
(Stand der Beschäftigten zum 01.01. jeden Jahres)	
Lagerhäuser: fester Betrag	EUR 250,00
Verladergewerbe: fester Betrag	EUR 200,00
Transportagenturen: fester Betrag	EUR 250,00
Frachtreklamationsbüro: fester Betrag	EUR 200,00
sonstige Betriebe: fester Betrag	EUR 200,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

505 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Gelegenheitsverkehr	
a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR 0,00
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang	EUR 57,00
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW laut Konzessionsumfang	EUR 57,00
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe laut Konzessionsumfang	EUR 28,50
Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers	
a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR 38,00
b) Zuschlag je Fahrzeug	EUR 12,00
Fiaker- und Pferdewagen	
a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR 18,00
b) Zuschlag je Fuhrwerk	EUR 0,00
Alle anderen Betriebe	
a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR 18,00
b) Zuschlag je Betriebsmittel	EUR 0,00

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

506 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Pro Berechtigung	
Konzessionierte Unternehmen	
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR 110,30
(davon EUR 50,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr	EUR 36,80
(davon EUR 12,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
Kleintransportgewerbe	
Grundbetrag 1 pro Berechtigung	EUR 337,30
(davon EUR 90,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
Grundbetrag 2 pro freiwillige eingeschränkte Berechtigung	EUR 75,70
(davon EUR 30,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag pro KFZ	EUR 22,50
(davon EUR 6,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
Traktorfrächter Grundbetrag	EUR 110,30
(davon EUR 50,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag Traktor (pro Traktor)	EUR 23,50
(davon EUR 11,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag LKW	EUR 35,70
(davon EUR 11,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
Pferdefrächter	
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR 73,60

(davon EUR 55,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR 0,00
Fahrradbotendienst	EUR 67,40
(davon EUR 33,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR 0,00
Motorradbotendienst	
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR 78,70
(davon EUR 33,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR 0,00
Sonstige Berechtigungen	
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR 95,00
(davon EUR 33,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage und PR-Umlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2012 (gültig für die Grundumlagenvorschrift 2014) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2013) Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet. Ist der VPI negativ bleibt die Grundumlage gleich und wird nicht gesenkt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.07.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

507x Fachvertretung der Fahrschulen und des allgemeinen Verkehrs

1. Fahrschulen	
Pro Prüfungsantritt Theorie des zweitvergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR 0,00
pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR 2,20
pro genehmigten Standort	EUR 400,00
pro genehmigten Außenkurs im vergangenen Jahr	EUR 50,00
Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: Hälfte	
2. Allgemeiner Verkehr	
Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG pro Berechtigung	EUR 85,00
Anteil von der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes	EUR 0,00
Ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG: Hälfte	
Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss	
Beschlussdatum: 02.10.2013	

508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen

Servicestation: Fester Betrag	EUR 165,00
Tankstellen: Fester Betrag	EUR 165,00
Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeschein)	
1-3 Zapfauslässe	EUR 0,00
4-6 Zapfauslässe	EUR 0,00
über 6 Zapfauslässe	EUR 0,00
Garagen: Fester Betrag	EUR 165,00
Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche in m ² laut Gewerbeschein) bis	
bis 200 m ²	EUR 0,00
bis 400 m ²	EUR 0,00
bis 800 m ²	EUR 0,00
über 1.500 m ²	EUR 0,00
bis 3.000 m ²	EUR 0,00
über 3.000 m ²	EUR 0,00
Parkplatzvermietung: Fester Betrag	EUR 165,00
Variabler Betrag (pro m ²)	EUR 0,00

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.04.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

601 Fachgruppe Gastronomie

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2005 (gültig für die Grundumlagenvorschriften ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundlagenbeschlusses 2006 (Einheitsatz in der Höhe von EUR 110 pro Berechtigung). Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet. Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Alle Betriebsarten	
fester Betrag pro Berechtigung	EUR 129,90
variabler Zuschlag für Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind	EUR 0,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 22.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

602 Fachgruppe Hotellerie

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2006 (gültig für die Grundumlagenvorschriften ab dem Jahr 2011) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundlagenbeschlusses 2007. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Kategorie 5* pro Bett	EUR 11,10
mindestens.	EUR 407,40
Kategorie 4* pro Bett	EUR 9,10
mindestens.	EUR 286,30
Kategorie 3* pro Bett	EUR 6,40
mindestens.	EUR 194,40
Kategorie 2* pro Bett	EUR 5,70
mindestens.	EUR 171,10
Kategorie 1* pro Bett	EUR 4,50
mindestens.	EUR 114,10
Nichteingestufte Betriebe	EUR 169,90

Ruhendbetriebe: 50% des fiktiven Betrages der jeweiligen Kategorie (Kategorie, Bettensatz mal Bettenanzahl)
Schutzhütte (Pächter) EUR 50,10

Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

603 Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe

1. Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Betriebskatalog:

Fixbetrag je Berechtigung nach Art des Betriebes. Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.	
0100 - Privatspitäler, Sanatorien (Bettenführend):	
Fester Betrag	EUR 230,00
0200 - Kurbetriebe: Fester Betrag	EUR 230,00
0300 - Reha-Betrieb: Fester Betrag	EUR 230,00
0400 - Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MRT/NUK): Fester Betrag	EUR 180,00
0500 - Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen):	
Fester Betrag	EUR 180,00
0600 - Sonstige Ambulatorien: Fester Betrag	EUR 180,00
0700 - Altenheime und Pflegeheime (nach dem KAG, landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach GewO): Fester Betrag	EUR 230,00
0800 - sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.):	
Fester Betrag	EUR 230,00
0900 - Freibäder: Fester Betrag	EUR 200,00

1000 - Natur-, See- und Strandbäder: Fester Betrag	EUR 200,00
1100 - Hallen-, Freibäder: Fester Betrag	EUR 200,00
1200 - Thermal-/ Mineralbäder: Fester Betrag	EUR 200,00
1300 - Erlebnisbäder: Fester Betrag	EUR 200,00
1400 - Wannen-/Brausebäder: Fester Betrag	EUR 200,00
1500 - Sauna/Dampfbäder: Fester Betrag	EUR 200,00

2. Beschäftigtenzuschlag für die Berufszweige 0100-0800 additiv
Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf EUR 0,00
Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart, gestaffelt nach folgenden Kategorien:

0 - 10 Mitarbeiter	EUR 50,00
11 - 25 Mitarbeiter	EUR 150,00
26 - 50 Mitarbeiter	EUR 300,00
51 - 100 Mitarbeiter	EUR 500,00
über 100 Mitarbeiter	EUR 800,00

Der Beschäftigtenzuschlag errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31.12. des jeweils vorangegangenen Jahres.

3. Für PRIKRAF-Krankenanstalten additiv: 0,75 Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte

4. Für CT/MRT-Ambulatorien additiv:	
Pauschalbetrag je CT	EUR 150,00
Pauschalbetrag je MRT	EUR 200,00

5. Für die Bade- und Saunabetriebe (Berufszweige 0900-1500) additiv: Zuschlag nach Anzahl der Kästchen/Kabinen:

0 - 50 Kästchen/Kabinen	EUR 0,00
51 - 100 Kästchen/Kabinen	EUR 0,00
101 - 500 Kästchen/Kabinen	EUR 0,00
über 500 Kästchen/Kabinen	EUR 0,00

Die Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Bade- und Saunabetriebe (Berufszweige 0900 - 1500), für die keine Staffelung nach der Rechtsform erfolgt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

604 Fachgruppe der Reisebüros

Alle Berufszweige: fester Betrag je Berechtigung	EUR 130,00
Variabler Zuschlag: Von 0 bis über 100 Beschäftigte	EUR 0,00
Sonstige Teilberechtigungen: Von 0 bis über	
100 Beschäftigte	EUR 0,00

Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.09.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

605 Fachgruppe der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Kinos - Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	
Fester Betrag je Berechtigung/Saal	EUR 175,00
Kinos - Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	
Fester Betrag je Berechtigung/Saal	EUR 35,00

sowie zusätzlich 1,1 Promille des Kinoumsatzes des Vorjahres (wenn ein solcher nicht vorliegt, bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt)

Kultur- und Vergnügungsbetriebe: Fester Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes laut nachstehendem Betriebsartenkatalog

1. Schausteller	EUR 100,00
2. Freizeitparks und Tierparks	EUR 400,00
3. Theater, Varietee, Kabarett	EUR 100,00
4. Peepshows	EUR 500,00
5. Schaubergwerke	EUR 100,00

7. Veranstaltungszentren	EUR	100,00
8. Zirkusse und Tierschauen	EUR	100,00
1. Schausteller		
Zuschläge je nach Art und Anzahl der Geschäfte bis maximal	EUR	250
pro Berechtigung inklusive Grundbetrag.		
a) Kinderfahrgeschäfte	EUR	20,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte	EUR	20,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder		
12 Frontmeter)	EUR	50,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder		
12 Frontmeter)	EUR	100,00
2. Theater, Varietee, Kabarett, Veranstaltungszentren, Zirkus		
Zuschläge je nach Art des Betriebes pro Berechtigung.		
a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	EUR	100,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	EUR	200,00
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	EUR	300,00
d) Fassungsraum 501 bis 1.000 Personen	EUR	500,00
e) Fassungsraum 1.001 bis 2.000 Personen	EUR	1.000,00
f) Fassungsraum über 2.000 Personen	EUR	2.000,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2011
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

606 Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe

0100 Fremdenführer	EUR	75,00
0200 Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)	EUR	75,00
0300 Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)	EUR	150,00
0400 Fitnesstrainer (Sportberatung und Sportmanagement mit Ausnahme der den Unternehmensberatern, Ernährungsberatern und Lebens- und Sozialberatern vorbehaltenen Tätigkeiten)	EUR	150,00
0500 Figurstudios	EUR	150,00
0600 Gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash	EUR	75,00
0700 Gewerblicher Sportbetrieb - Bahngolf	EUR	75,00
0800 Gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz	EUR	75,00
0900 Sonstige gewerbliche Sportbetriebe, Sportveranstaltungen	EUR	75,00
1000 Pferde- und Reittrainer, Reitschulen	EUR	75,00
1100 Reitställe, Pferdepensionen, Betrieb von Reithallen	EUR	75,00
1200 Bootsvermieter, Bootseinsteller, Vermietung und Vermittlung von Schwimmkörpern jeglicher Art	EUR	75,00
1300 Vermietung von Booten bis 12 m Länge auf Binnengewässern (insbesondere Segel- und Motorboote)	EUR	75,00
1400 Segelschulen	EUR	75,00
1500 Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation	EUR	75,00
1600 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	EUR	75,00
1700 Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	EUR	75,00
1800 Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Sportler	EUR	75,00
1900 Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Sportler	EUR	75,00

2000 Durchführung von Veranstaltungen	EUR	75,00
2100 Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen	EUR	75,00
2200 Organisation und Durchführung von Führungen	EUR	75,00
2300 Betrieb von Campingplätzen	EUR	75,00
2400 Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen oder nicht öffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe	EUR	75,00
2500 Kartenbüros	EUR	75,00
2600 Tanzschulen	EUR	75,00
2700 Modelagenturen inklusive Casting-Agenturen, Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntmen, Tiermodelagenturen	EUR	75,00
2800 Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft (Vermittlung von Messe-Betreuungspersonal, Sprachkursen, Erlebnismöglichkeiten und Jagden, Fremdenführervermittlung, Vermittlung von Sponsoren)	EUR	75,00
2900 Buchmacher, Totalisateure, Wettkommissäre (Wettbüros)	EUR	75,00
3000 Wettterminals (Wettannahmeautomaten)	EUR	18,00
3100 Vermittlung von Kunden an Buchmacher, Wettbüros unter Ausschluss der Tippannahme (Wett-Vermittlung)	EUR	75,00
3205 Automatenbetriebe, Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten, Vermietung von Spielautomaten	EUR	50,00
3300 Halten erlaubter Spiele, Dauerveranstaltung nach Landes-Veranstaltungsgesetz, (Betrieb von Billardtischen, Kegelbahnen, Dartscheiben)	EUR	75,00
3400 Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos)	EUR	200,00
3500 Spielsalons, Spielstuben	EUR	50,00
Casinos und Spielbanken, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden	EUR	3.500,00
3600 Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	EUR	75,00
3700 Solarien	EUR	75,00
3800 Sonstige Berechtigungen im Bereich der Freizeit- und Sportbetriebe	EUR	75,00
Einen Zuschlag (fester Betrag) der Berufszweige 2300, 3205 und 3700: 2300 nach Standplätzen	EUR	0,00
3205 je Betriebsstätte (Anzeige nach Stmk. Veranstaltungsgesetz)	EUR	0,00
je Glücksspielapparat	EUR	0,00
je Unterhaltungsspielapparat	EUR	0,00
3700 je Bestrahlungsgerät	EUR	0,00
Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über zwei Berechtigungen in den Berufszweigen 3205 und 3500, so ist je Berechtigung eine Grundumlage von EUR 25,00 zu entrichten.		
Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über drei Berechtigungen in den Berufszweigen 3205 und 3500, so ist für jede Berechtigung eine Grundumlage von EUR 16,66 zu entrichten.		
Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Dies gilt nicht für die Berufszweige 3205 und 3500.		
Beschluss der Fachgruppentagung vom 19.09.2012 Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre		

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte INFORMATION UND CONSULTING

701 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

Fester Betrag pro Berechtigung EUR 235,00

Neben dem festen Betrag von EUR 235,00 Grundumlage wird eine befristete Sonderumlage (von 2012 bis 2014) für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsmaßnahmen in Höhe eines jährlichen Fixbetrages von EUR 200,00 pro Mitglied (ungeachtet der Rechtsform) eingehoben. Ausgenommen von der Sonderumlage sind Mitglieder der Fachgruppe, die ausschließlich eine Berechtigung im Berufszweig Kehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste oder Entrümpler haben (Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.07.2011).

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27.10.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

702 Fachgruppe Finanzdienstleister

Berufszweig Finanzdienstleistungsassistenten		
Fester Betrag	EUR	250,00
Ruhende Berechtigung Finanzdienstleistungsassistent		
Fester Betrag	EUR	125,00
Berufszweig Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern		

Fester Betrag	EUR	185,00
Ruhende Berechtigung Tippgeber, Geschäftsvermittler, Namhaftmacher zu Finanzdienstleistern		
Fester Betrag	EUR	92,50
Alle anderen Berufszweige		
Fester Betrag	EUR	270,00
Ruhende Berechtigung alle anderen Berufszweige		
Fester Betrag	EUR	135,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 31.05.2011		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

Fester Betrag:

Einfache Gewerbeberechtigung:		
Für den Berufszweig Werbeagentur	EUR	200,00
Für alle anderen Berufszweige	EUR	140,00
Für ruhende Berechtigungen aller Berufszweige . . .	EUR	70,00

Bei mehreren Gewerbeberechtigungen im gleichen Berufszweig wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 03.11.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

704 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

0100 Unternehmensberatung		
0200 IT-Dienstleistung		
0305 Gewerbliche Buchhaltung nach GewO		
0310 Bilanzbuchhaltung nach BibuG		
0315 Personalverrechner nach BibuG		
0320 Buchhaltung nach BibuG		
0325 Selbständig Buchhaltung		
Fester Betrag	EUR	100,00
ruhende Berechtigung	EUR	50,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.09.2010		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

705 Fachgruppe Ingenieurbüros

Fester Betrag pro Berechtigung	EUR	195,00
------------------------------------------	-----	--------

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 20.10.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

706 Fachgruppe Druck

Fixbetrag in der Höhe von	EUR	120,00
-------------------------------------	-----	--------

zuzüglich einem Zuschlag von 0,18% der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres- und zwar dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil.

Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.10.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder

Fester Betrag für Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger):	EUR	558,00
Immobilienmakler (fester Betrag)	EUR	186,00
Immobilienverwalter (fester Betrag)	EUR	186,00
Bauträger (fester Betrag)	EUR	186,00
Inkassoinstitute (fester Betrag)	EUR	186,00
Zusätzlich 0% des Jahresumsatzes		
PR-Beitrag Fixsatz pro aktives Mitglied für den Berufszweig Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger (unabhängig von der Rechtsform und der Anzahl der Berechtigungen) befristet für den Zeitraum 2013 - 2015.	EUR	60,00
Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2012		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe, z.B. Buch-, Kunst- und Musikalienhandel oder Buch-, Kunst- und Musikalienverlag		
Groß- und Kleinhandel	EUR	210,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	258,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	184,00
Für ruhende Berechtigungen kommt der halbe Grundumlagen-Satz zur Anwendung.		
Beschluss der Fachgruppentagung vom: 28.09.2010		
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.		

709 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

1. Fester Satz	EUR	0,00
2. Variable Grundumlage		
a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:		
Klasse 1: Nichtbetrieb	EUR	160,00
Klasse 2: SV-Beiträge EUR 0,-- bis 1.500,--	EUR	320,00
Klasse 3: SV-Beiträge EUR 1.501,-- bis 3.500,-- . .	EUR	350,00
Klasse 4: SV-Beiträge EUR 3.501,-- bis 7.000,-- . .	EUR	400,00
Klasse 5: SV-Beiträge EUR 7.001,-- bis 14.000,-- . .	EUR	500,00
Klasse 6: SV-Beiträge EUR 14.001,-- bis 21.000,-- .	EUR	600,00
Klasse 7: SV-Beiträge EUR 21.001,-- bis 29.000,-- .	EUR	800,00
Klasse 8: SV-Beiträge EUR 29.001,-- bis 36.000,-- .	EUR	1.000,00
Klasse 9: SV-Beiträge EUR 36.001,-- bis 50.000,-- .	EUR	1.200,00
Klasse 10: SV-Beiträge EUR 50.001,-- bis 70.000,-- .	EUR	1.400,00
Klasse 11: SV-Beiträge EUR 70.001,-- bis 90.000,-- .	EUR	1.600,00
Klasse 12: SV-Beiträge EUR 90.001,-- bis 120.000,--	EUR	2.000,00
Klasse 13: SV-Beiträge EUR 120.001,-- bis 160.000,--	EUR	2.500,00
Klasse 14: SV-Beiträge EUR 160.001,-- bis 210.000,--	EUR	3.000,00
Klasse 15: SV-Beiträge EUR 210.001,-- bis 290.000,--	EUR	4.000,00
Klasse 16: SV-Beiträge EUR 290.001,-- bis 450.000,--	EUR	5.000,00
Klasse 17: SV-Beiträge EUR 450.001,-- bis 650.000,--	EUR	6.000,00
Klasse 18: SV-Beiträge über EUR 650.000,--	EUR	6.500,00
b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,00 zugeschlagen.		

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.10.2010
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

710x Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

Gruppe 1: Hörfunk- u. Fernsehunternehmungen - Promillesatz der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmungen die Dienstnehmer beschäftigen): 0,9%		
Höchstbetrag	EUR	1.450,00
Mindestbetrag (einschließlich der Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen)	EUR	400,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	200,00
Gruppe 2: andere Unternehmungen		
a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehenden Teilnehmerverhältnis (für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben)		
	EUR	0,07
Höchstbetrag	EUR	3.200,00
Mindestbetrag	EUR	270,00
b) Betrag für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs.12 WKGG).		
	EUR	270,00
Ruhende Berechtigungen	EUR	135,00

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 26.09.2013



Eine Pflegekarenz entlastet Mitarbeiter mit kranken Angehörigen.

Eine Auszeit für pflegende Angehörige

Wenn Familienmitglieder erkranken, wird es oft „eng“ für Arbeitnehmer. Was bei Pflegekarenz bzw. -teilzeit von Chef und Mitarbeiter beachtet werden muss.

Pflegekarenz und Pflegeteilzeit ermöglichen die Betreuung eines nahen Angehörigen (ab Pflegestufe 3) durch Freistellung von der Arbeitsleistung – bei Entfall des Entgelts bzw. Herabsetzung der wöchentlich vereinbarten Normalarbeitszeit. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber, die den Beginn, die Dauer, der Karenz bzw. bei der Teilzeitbeschäftigung auch das

Ausmaß regelt. Der Arbeitnehmer kann Pflegekarenz bzw. -teilzeit für einen Zeitraum von mindestens einem Monat bis zu maximal drei Monaten in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, das arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnis hat unmittelbar vor Beginn der Pflegekarenz bzw. -teilzeit ununterbrochen zumindest drei Monate gedauert.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen in Saisonbetrieben kann

die Pflegekarenz bereits nach zwei Monaten beginnen, sofern eine Beschäftigung von insgesamt mindestens drei Monaten innerhalb der letzten vier Jahre beim selben Dienstgeber vorliegt. Wird das Arbeitsverhältnis während der Pflegekarenz bzw. -teilzeit beendet, ist der Abfertigung und Urlaubersatzleistung das für den letzten Monat vor Antritt der Pflegekarenz bzw. -teilzeit gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

Wichtig zu wissen: Der Dienstnehmer ist während dieser Zeit nicht kündigungsgeschützt, allerdings darf eine Kündigung nicht wegen einer beabsichtigten

oder in Anspruch genommenen Pflegeteilzeit erfolgen. Dies entspricht dem allgemeinen Motivatungskündigungsschutz. Kann der Dienstnehmer im Anfechtungsverfahren glaubhaft machen, dass er wegen einer Pflegekarenz bzw. -teilzeit gekündigt wurde, wird das Gericht entscheiden, dass das Dienstverhältnis nicht gekündigt und damit aufrecht ist. Auf Grund der Dauer von Anfechtungsverfahren drohen damit beträchtliche finanzielle Forderungen des Dienstnehmers.

► Alle weiteren Informationen dazu finden Sie auf <http://tinyurl.com/nsv4mgo>

BERICHTIGUNG GRUNDLAGEN 2014

303 Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

Fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortimenter- und Mitgliedsarten:

- a) Einachtsortimenter im Drogistengewerbe und Pharmagroßhandel (BZ 105 und 225) EUR 183,00
Einachtsortimenter, sowie eingeschränktes Handelsgewerbe, die nicht die Zugehörigkeit zum Drogistengewerbe oder Pharmagroßhandel nach sich ziehen (BZ 200, 205, 300, 400) EUR 91,00
- b) Mehrachtsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). EUR 142,00
Mehrfachtsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Nebenbetreuung) EUR 91,00

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit der Basis 2005 = 100 oder sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle

tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens 5% erhöht. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben bis ausschließlich 5% bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungen (neue Grundumlage) sind auf ganze Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

Für ruhende Berechtigungen kommt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, der halbe Grundumlagensatz zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2011

Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.

Volle Fahrt voraus im Packerldienst

Hochsaison für die Christkindln auf vier Rädern. Bis zu 4.000 Packerln pro Kleintransporter gehen im Dezember auf die Reise.

Nicht nur mit Geschenken sind die Fahrer der steirischen Kleintransporter-Flotten im Dezember im Dauereinsatz. „Vor Weihnachten, wenn das Geschäft boomt, dann steigt auch die Umschlagshäufigkeit in den Warenlagern“, berichtet Franz Schlegl, der in seinem Kleintransportunternehmen 15 Fahrzeuge durch den Verkehr lotst. Die Flut der Werbeartikel und Firmengeschenke, die vor dem Heiligen Abend bei den Adressaten eintreffen muss, ist im letzten Monat des Jahres gigantisch.

„Ob Kalender, Süßigkeiten oder exklusive Weine, wir liefern alles ins Haus.“ Im stärksten Monat des Jahres stockt Schlegl seine Flotte um zwei Fahrzeuge inklusive Fahrer auf, die bis zu zwölf Stunden täglich im Einsatz sind. Zehn Kleintransporter sind in der Oststeiermark schwerpunktmäßig on tour, fünf Fahrzeuge bedienen Kunden in Graz und

Graz-Umgebung. Blicke auf die schön verpackten Packerln sind nicht möglich, „weil jedes Transportgut in Kartons verpackt ist, damit die Überraschungen auch unbeschädigt ankommen“. Das Geschäft hat sich in den letzten Jahren massiv gewandelt. Nicht nur was das Verkehrsaufkommen und zunehmend verstopfte Ladezonen betrifft, sondern auch „inhaltlich“.

Neue Umsatzschiene mit dem Internet

Schlegl: „Das Internet beschert uns immer mehr neue, private Kundschaft, die sich ihre Einkäufe aus dem Web bequem ins Haus liefern lässt.“ Es gibt nichts, was nicht auf vier Rädern auf die Reise zu den Käufern geht. Von der Elektronik bis zum Plüsch-Teddy in Lebensgröße. Viele Kleintransporteure setzen auch auf Spezialnischen, zum Beispiel Vertragsretouren oder auch die Austauschlogistik, weiß Schlegl. So auch Christoph Hötzl, der sich auf die Lieferung von Autoersatzteilen spezialisiert hat und damit dem vorweihnachtlichen Packerlstress entkommt. ■



Foto: Kurhan - Fotolia

Bewegen tausende Pakete im Jahr, die Fahrer der Kleintransporter

„SCHWERE“ BILANZ

Steiermarkweit gibt es rund 800 Kleintransportfirmen. Ladekapazität pro Fahrzeug/Tag: 150 bis 200 Pakete. Das bedeutet eine Jahreskapazität von rund 52.000 Gepäckstücken pro Kleintransporter.

Jedes Fahrzeug legt im Jahreschnitt 60.000 km zurück. Zugestellt wird die Weihnachtspost in vielen Betrieben bis zum Heiligen Abend, womit für viele Weihnachten gerettet ist.

GRUNDUMLAGEN 2014

506 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Pro Berechtigung	
Konzessionierte Unternehmen	
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR 110,30
(davon EUR 51,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr	EUR 36,80
(davon EUR 12,30 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
Kleintransportgewerbe	
Grundbetrag 1 pro Berechtigung	EUR 337,30
(davon EUR 92,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
Grundbetrag 2 pro freiwillige eingeschränkte Berechtigung	EUR 75,70
(davon EUR 30,70 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag pro KFZ	EUR 22,50
(davon EUR 6,10 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
Traktorfrächter Grundbetrag	EUR 110,30
(davon EUR 51,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag Traktor (pro Traktor)	EUR 23,50
(davon EUR 11,20 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag LKW	EUR 35,70
(davon EUR 11,20 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
Pferdefrächter	
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR 73,60

(davon EUR 56,20 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR 0,00
Fahrradbotendienst	EUR 67,40
(davon EUR 33,70 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR 0,00
Motorradbotendienst	
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR 78,70
(davon EUR 33,70 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR 0,00
Sonstige Berechtigungen	
Grundbetrag pro Berechtigung	EUR 95,00
(davon EUR 33,70 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage und PR-Umlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich vereinbarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährliche Anpassung gilt die für den Monat Juni 2012 (gültig für die Grundumlagenvorschriftung 2014) errechnete Indexzahl, sowie die Beträge des Grundumlagenbeschlusses 2013) Es wird auf 10-Cent-Beträge kfm. gerundet. Ist der VPI negativ bleibt die Grundumlage gleich und wird nicht gesenkt.

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.07.2012
Der gefasste Beschluss gilt bis auf weiteres für die Folgejahre.